

NORM-KONFORM? HISTORISCHE BAUSUBSTANZ IM ZWIESPALT



INHALT

<i>Siegfried Nagl</i>			
VORWORT	6		
<i>Andreas Hild</i>			
UMBAU ALS NORM	8		
<i>Alexander Pongratz</i>			
DIALOG STATT NORMENFLUT	12		
<i>Richard Fritze</i>			
ABBRECHEN ODER VERANTWORTUNG TRAGEN? EIN DISKURS DER VORSCHRIFTENLAGE FÜR ALTBAUTEN	20		
<i>Robert Jansche</i>			
HISTORISCHE BAUTEN IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DENKMALSCHUTZ UND BAURECHT	28		
<i>Hermann Fuchsberger</i>			
WOZU DER AUFWAND? DER NEUE STANDARD FÜR DENKMALGESCHÜTZTE OBJEKTE: ÖNORM A 6250-2	34		
<i>Wolfgang Karl Göhner</i>			
QUO VADIS? BAUERBE IM SPIEGEL EUROPÄISCHER UND INTERNATIONALER NORMEN		42	
<i>Niklaus Ledergerber</i>			
BAUNORMEN UND DENKMALPFLEGE – EINE HERAUSFORDERUNG		50	
<i>Mona Mairitsch</i>			
DIE UNESCO WELTERBE-KONVENTION UND IHRE RECHTLICHE UMSETZUNG IN ÖSTERREICH		56	
<i>Gerhard Eder</i>			
NORMEN UND HISTORISCHE BAUSUBSTANZ		66	
<i>Alfred Bramberger</i>			
VERANTWORTUNGSBEWUSSTER UMGANG MIT HISTORISCHEN GEBÄUDEN		80	
<i>Hansjörg Luser</i>			
NACHLESE		90	

QUO VADIS?

Bauerbe im Spiegel europäischer und internationaler Normen

ASSESSOR IURIS WOLFGANG KARL GÖHNER

Regierungsdirektor; Chairman, Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter im European Heritage Legal Forum (EHLF); Sprecher des Deutschen Spiegelausschusses in der WG 8 „Energieeffizienz im historischen Baubestand“ des CEN/TC 346; Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK); Mitglied Nationaler Programmbeirat „Europäisches Kulturerbejahr (EYCH) 2018“ und Ansprechpartner im Land Bayern für das „Europäische Kulturerbejahr (EYCH) 2018“; Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg; Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege.

wolfgang.goehner@blfd.bayern.de
www.w-goehner.de

Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Umgebung, im überkommenen Erbe und in moderner Gestalt. Historische Bauwerke, gewachsene Stadtkerne und Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungsbild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft alter Bauwerke und insbesondere alter Stadtkerne – letztere mit ihrem unverwechselbaren Bauegefüge und ihrer erlebnisreichen Abfolge von Straßen und Plätzen, wunderbar ablesbar im schönen Graz! 1 2 –, aber auch von Bodendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu.

Die Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler als Ort der Identifikation ist offenkundig. Bau- und Bodendenkmäler müssen allerdings mehr sein als ein Touristenmagnet, mehr als ein Museum mit reizvollem Inventar vergangener Zeiten. Die Denkmäler müssen aus sich selbst heraus leben. Leben aber bedeutet Veränderung. Neben das Bewahren tritt die Ergänzung. Der Umgang mit alten Bauwerken ist ein ständiger Prozess der Aneignung und Erneuerung.

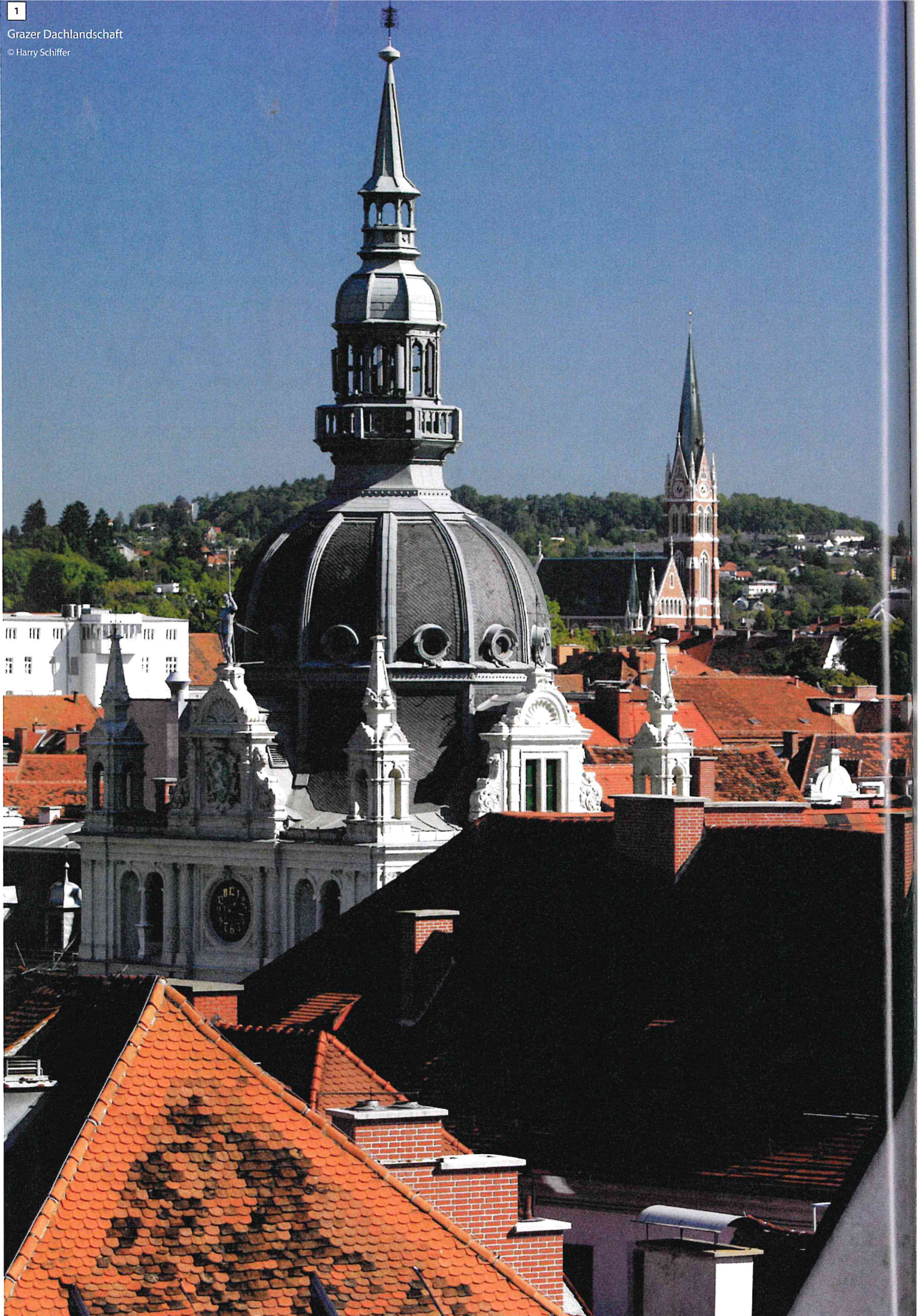
Der Umgang mit alten Bauwerken verlangt Qualität. Es gilt, heutige Bauaufgaben mit Blick auf Maßstab und Charakter des Überkommenen zu lösen. Wegen der Seltenheit, der Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und wegen ihres kulturellen Wertes beanspruchen Kulturgüter aller

Art besondere Sorgfalt. Dies gilt für alle Arten überkommener Güter, die auch als unser „kulturelles Erbe“ bezeichnet werden.“¹ 3

EINHEITLICHE NORMEN – EINE EUROPÄISCHE NOTWENDIGKEIT?

Für die Denkmalpflege, den Denkmalschutz und unsere Baukultur interessant sind folgende Normen: die anerkannten Regeln der Technik, die Werteordnung innerhalb einer Gesellschaft, d. h. die sozialen Normen, die unter anderem mit Anreizen gesellschaftlich als adäquat empfundenes Verhalten hervorrufen (wollen), die ethischen Werte und Maßstäbe und natürlich die rechtlichen Vorschriften, d. h. die Rechtsnormen.

Gebäude haben über ihren Lebenszyklus hinaus – von der Produktion über Nutzung und Anpassung bis zur Entsorgung – maßgeblichen Einfluss auf Umwelt, Klima und Lebensqualität. Insbesondere unsere europäische Baukultur mit den Bau- und Kulturdenkmälern als Aushängeschilder verfügen über ästhetische und technische Qualitäten, welche für unsere örtlichen, regionalen, staatlichen und europäischen Identitäten und Heimaten unverzichtbar sind. Zudem fordern die laufende Erhaltung und Sanierung von Denkmälern viel planerischen und ingenieurmäßigen Sachverstand, fördern sowohl mittelständische Handwerker



als auch Tradierung und Erhalt „aussterbender Handwerkstechniken“ und sichern damit viele hochqualifizierte Arbeitsplätze. Dieser Sachverstand findet sich in technischer Hinsicht oftmals auch in sogenannten „Standards“, d.h. technischen Normen konkretisiert.

EU-Verordnungen und -Richtlinien wie auch die Gesetze der EU-Mitgliedstaaten, aber auch diejenigen der mit der EU assoziierten europäischen Staaten, wie Norwegen, die Schweizerische Eidgenossenschaft und aller Voraussicht nach in Kürze auch das Vereinigte Königreich, nehmen bei der Definition solcher grundlegender Anforderungen zunehmend auf die unter anderem von Comité Européen de Normalisation (CEN) bereits erarbeiteten oder in Erarbeitung befindlichen Normen Bezug.

Derartige Europäische Normen müssen von den nationalen Normungsinstitutionen, in Deutschland dem DIN, unverändert in die nationalen Normenwerke übernommen werden. Gleichzeitig werden nationale Normen, die widersprechende Festlegungen treffen, zurückgezogen oder entsprechend abgeändert. Europäische Normen können auch einen Bezug zu gesetzlichen Normen haben.

Die Europäische Kommission legt nach dem Prinzip des "New Approach" (Neukonzeption) in ihren Verordnun-

gen und Richtlinien nur grundlegende Anforderungen (z. B. an Sicherheit, Gesundheits- oder Umweltschutz) fest, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Europäisch harmonisierte, d. h. insoweit von der EU in Auftrag gegebene Normen, und in das Normenwerk der EU-Mitgliedstaaten übernommene Normen sind dabei genauso wie originär nationale Normen dennoch grundsätzlich unverbindlich.

Normung ist strategische Interessenvertretung der sogenannten betroffenen Kreise, organisiert über die nationalen Normungsinstitute. Normung funktioniert dabei in den klassischen Normierungsbereichen als Selbstregulierung, um staatlichen Regelungen vorzubeugen, oder sie ist Ergänzung staatlicher Gesetzgebung. Dies ist erfolgreich praktizierte „Public private partnership“. Durch die Erarbeitung nationaler Positionen, organisiert und moderiert durch die Normungsinstitute der Länder, können auf nationaler Ebene alle Interessengruppen einbezogen werden. Diese Positionen werden dann geordnet in den europäischen Normungsprozess eingebracht.

Daher müssen die amtlichen Denkmalpfleger jedenfalls für die Bereiche Bau- und Bodendenkmalpflege diese strategische Interessenvertretung erst herstellen, sich insoweit als sogenannter betroffener Kreis erst wahrnehmen. Dann wird

2

Grazer Altsadt
© Graz Tourismus -
Harry Schiffer



es den amtlichen Bau- und Bodendenkmalpflegern in Mitteleuropa wesentlich einfacher fallen, sich mit der gebotenen Verve in die z. B. vom Deutschen Spiegelausschuss beim DIN koordinierte Normierungsarbeit qualitativ wie quantitativ kompetent einzubringen.

Das bauliche wie das archäologische Erbe sind allerdings zunehmend mittelbar und unmittelbar von der Normierung berührt. Die Gründung des Technischen Komitees „Bewahrung des kulturellen Erbes CEN/TC 346“ belegt dies und zeigt den Lösungsweg auf: Die Besonderheiten des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes müssen durch die hierzu berufenen Experten aufgezeigt und ggf. gesondert normiert werden.

Das Motto des Bundesamts für Kultur der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt prinzipiell und für mich zweifelsfrei auch für die Schwesterorganisationen unter anderem in Österreich und den deutschen Ländern: *„Wir wollen eigentlich nicht standardisieren, wir wissen aber, dass wir müssen!“*

EUROPÄISCHE NORMEN

Normen sind als solches in einem geregelten Normungsverfahren und dem Konsens aller am Verfahren Beteiligten beschlossene, dokumentierte, in jedem Fall freiwillige Vereinbarungen, in denen wichtige Kriterien für Produkte, Dienstleistungen und Verfahren festgelegt werden. Mit

Hilfe von Normen kann daher, anders als mit einem allein auf Vereinheitlichung angelegten „Standard“ gewährleistet werden, dass Produkte und Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet, vergleichbar und kompatibel sind. Die Normen stellen den Stand von Wissenschaft und Technik dar. Das Prinzip der Freiwilligkeit bringt zum Ausdruck, dass die Nutzung dieses „normativen“ Regelwerks angewandt werden kann, aber nicht muss, außer es wäre eine harmonisierte Norm.

„Europäische Normen“, welche nach ihrem Inkrafttreten dann in 33 Ländern Europas, bestehend aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten, der Türkei und der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“, formal und materiell identische Geltung beanspruchen, wenngleich sie jeweils und ohne Änderungen in das nationale Normenwerk übernommen wurden, erfüllen natürlich auch diese Voraussetzungen. Von einer „europäischen Norm“ – also z. B. einer sogenannten „ÖNORM EN“ – kann allerdings nur dann die Rede sein, wenn sie von einer der europäischen Normungsorganisationen angenommen wurde und öffentlich zugänglich ist. Europäische Normungsorganisationen sind insofern enumerativ,

- das Europäische Komitee für Normung (CEN), das für alle Bereiche zuständig ist, außer für Elektrotechnik und Telekommunikation,

- das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), zuständig für Elektrotechnik,
- das Europäische Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI), zuständig für Telekommunikation.

Die europäischen Normen haben eine hohe Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus dem EWR. Die Normen erleichtern den Handel und die Arbeit in diesem Europäischen Großbinnenmarkt, indem sie Handelshemmnisse abbauen. Gesundheit und Sicherheit der Bürger sowie unsere Umwelt im weiteren Sinne, d.h. auch Kultur und Kulturelles Erbe inkludierend, werden außerdem durch die Normen geschützt.

„Europäische Normen“ werden entwickelt, wenn in einem Wirtschaftssektor oder Markt ein deutlicher Bedarf besteht oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Die Aufgabe von CEN/ TC 346 besteht in der Schaffung von Europäischen Normen (EN), mit denen die fachlichen Methoden im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa harmonisiert und vereinheitlicht werden. In Grundsatzfragen gemeinsame bzw. einheitliche Herangehensweisen und die Verwendung genormter Methoden und Verfahren würden zudem den Informationsaustausch und Wissenstransfer zum Wohl des Europäischen Kulturellen Erbes, aber natürlich auch des einzelnen Teilobjektes daraus erheblich verbessern.

Ihre Auswirkungen sind bedeutend auch für Museen und Denkmalpflege. Ein Beispiel ist die von CEN/TC 346 Mitte Mai 2017 beschlossene, zum 31. August 2017 veröffentlichte und seit November 2017 Europa weit als nationale EN-Norm EN 16883:2017, „Leitlinie zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden“² genannt.

PROBLEM DER ENERGIEEFFIZIENZ

CEN/TC 346 beschloss Mitte Mai 2017 den dem Europäischen Standardisierungskomitee vorgelegten, von der Working Group 8, der ich für Deutschland angehörte, erarbeiteten Entwurf EN 16883:2017 „Leitlinien zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden“. Diese nationale EN-Norm und in jedem CEN-Mitgliedsstaat in Kraft tretenden Leitlinien eröffnen einen für Denkmalschützer und -pfleger ungewohnten ganzheitlichen Blick auf unseren baulichen Bestand in Europa. Der europäische Gebäudebestand repräsentiert eine wichtige kulturelle und materielle Ressource. Einige Gebäude sind auf Grund ihres historischen, architektonischen oder kulturellen Werts von besonderer Bedeutung. Die neue EN-Norm bezieht sich auf sie als historische Gebäude.

Auf Grund des Klimawandels und der damit verbundenen politischen Ziele ist die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen (vor allem CO₂) im Zusammenhang mit dem Energieverbrauch in Gebäuden zu reduzieren, offensichtlich – zumindest für fast alle. Eine Herausforderung für die Zukunft ist die Reduzierung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen ohne unannehmbare Auswirkungen auf die Bedeutung des Kulturerbes. Dieser Aspekt unterscheidet die Arbeit mit solchen historischen Gebäuden von der Arbeit mit dem Gebäudebestand im Allgemeinen.

Zur Verbesserung der Energieeffizienz in historischen Gebäuden sind angemessene Prüfschritte, Verfahren und Vorgehensweisen erforderlich. Die neue EN-Norm enthält hierfür Leitlinien, ergänzt bestehende Standards für die Energieeffizienz des Gebäudes im Allgemeinen, die sich auf Aspekte von historischen Gebäuden konzentrieren, werden ergänzt und es wird gezeigt, wie die bestehenden Standards angemessen angewendet werden können.

Die neue EN-Norm soll von Bauherren, Behörden und Fachleuten, die an der Erhaltung und Sanierung von historischen Gebäuden beteiligt sind, verwendet werden. Die Leitlinien zielen darauf ab, die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Gebäude durch die Integration von Maßnahmen zur Energieverbesserung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei einer angemessenen Erhaltung der Gebäude zu erleichtern. Im Allgemeinen gelten die Leitlinien für eine breite Palette von Gebäuden, in denen besondere Überlegungen anzustellen und Erwägungen erforderlich sind, um ein nachhaltiges Gleichgewicht zwischen der zukünftigen sinnvollen, allerdings auf weitgehenden materiell substantiellen Erhalt ausgerichteten Nutzung des Gebäudes und seiner Energieeffizienz zu finden.

Diese EN-Norm soll den Anwendern dabei helfen, bestehende Standards im Bereich der Energieeffizienz auf die besonderen Bedingungen der historischen Gebäude anzuwenden. Sie stellt ein normatives, systematisches Arbeitsverfahren für die Auswahl von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz auf Grundlage einer Untersuchung, Analyse und Dokumentation des Gebäudes einschließlich der Bedeutung des Erbes zur Verfügung. Das Verfahren beurteilt die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die Erhaltung der charakterdefinierenden, gegebenenfalls auch denkmalkonstituierenden Elemente des Gebäudes, um die beste Güterabwägung und Entscheidung im Einzelfall zu erleichtern. Diese Norm setzt nicht voraus, dass alle historischen Gebäude Energieverbesserungen benötigen!

Diese Leitlinien sind so formuliert, dass sie in jedem CEN-Mitgliedsstaat in das dortige rechtsnormative System eingepasst und zweckgerichtet sinnvoll zur Anwendung gelangen können. Sie berücksichtigen zudem insbesondere den Umstand, dass die Zahl der gesetzlich besonderem Schutz unterstellten Gebäude innerhalb der CEN-Mitgliedsstaaten in erheblicher Weise, allerdings auch schon bei einem Blick nach Deutschland bei einem Ländervergleich sehr deutlich voneinander abweicht. Leitlinien, die sich allein auf vom jeweiligen Mitgliedsstaat gesetzlich geschützte Gebäude beschränkt hätten, wären u. a. im Vereinigten Königreich mit seinem reichen Bestand an Ortsbild prägenden, mangels Kriegszerstörungen und ähnlichen Katastrophen weitgehend unversehrt gebliebenen, Baukultur widerspiegelnden Baubestand absolut entbehrlich gewesen.

Es ist und war das Primat der EU-Mitgliedstaaten, als souveräne Nationalstaaten auf der Grundlage ihres jeweiligen Staatsorganisationssystems neben ihren in den Denkmalschutzgesetzen schon sehr unterschiedlich geschützten Teilen des Baubestands weitere entsprechende Regelungen für die darüber hinausgehende historisch, wertvolle Bausubstanz aufzustellen ... oder nicht. Es war und ist ständig die so häufig verunglimpft EU, welche u. a. im Bereich des Umweltrechts, des Chemierechts oder eben des Energierechts den Mitgliedsstaaten die nationale Möglichkeit verschafft, z. B. über den national geschützten Denkmalbestand hinausgehende Schutzregelungen auch auf andere erhaltenswerte Bausubstanz anzuwenden. Geschieht dies nicht, verantwortet dies eben der jeweilige EU-Mitgliedsstaat.

Auch in Deutschland gibt es weder in einem der sechzehn teilsouveränen Staaten, d. h. der deutschen Länder, noch beim siebzehnten deutschen Staat, der Bundesrepublik Deutschland, ein den Landes-Denkmalchutzgesetzen entsprechendes Schutzgesetz zu Gunsten des Schutzes und der Pflege besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Auch in Deutschland ist daher insoweit ein Fehlen an Normen zu beklagen! Wir müssen daher auf die Möglichkeit des in Deutschland und in Österreich landesrechtlich normierten Bauordnungsrechts, zudem auf die Vorgaben des in Deutschland dem bundesrechtlich normierten Bauplanungsrecht zugeordneten Städtebaurechts und damit auf die Bewertungen des sogenannten städtebaulichen Denkmalschutzes zurückgreifen.

Der Bund, welcher als einziger den Begriff der besonders erhaltenswerten Bausubstanz bundesrechtlich aufgriff, hielt dennoch eine Legaldefinition dieses Rechtsterminus für

entbehrlich! Herausgebildet hat sich im Rechtsalltag die Erkenntnis, dass unter „besonders erhaltenswert“ allerdings nicht etwas „herausgehobenes“ zu erwarten ist, sondern vielmehr Bausubstanz, die im Vergleich zur übrigen verbleibenden Bausubstanz eine eigenständige architektonische, städtebauliche, geschichtliche, künstlerische oder volkskundliche Baukultur veranschaulichende Relevanz aufweist, ohne selbst schon geschütztes Baudenkmal bzw. Kulturgut zu sein. „Somit sind unter dem Begriff der ‚besonders erhaltenswerten Bausubstanz‘ alle Gebäude, Gebäudeensembles und Siedlungsteile zu fassen, deren gestalterische Überformung oder Abbruch zu einem Verlust des charakteristischen Erscheinungsbildes von Dorf, Stadt und Region beitragen und die Erlebbarkeit von gebauter Orts- und Stadtgeschichte beeinträchtigen würde.“³

Die neuen „Leitlinien zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden“ von CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“ mussten wie dargestellt so und nicht anders entworfen werden, da u. a. – und dies unbeschadet eines BREXIT aus der EU – im Vereinigten Königreich nur ganz wenige außergewöhnliche bauliche Anlagen als „scheduled monuments“ und die erstgradigen „listed buildings“, d. h. die weiteren highlights, allenfalls u. a. im Einvernehmen mit Historic England oder Historic Scotland verändert werden dürfen. Allerdings gibt es neben den zweitgradig „listed monuments“, die allenfalls äußeren Veränderungsschutz gewähren können, noch die „conservation areas“, in denen auch nicht dem Schutzregime unterstellte bauliche Anlagen einen gewissen Schutz genießen, wengleich dieser eher dem Schutz einer deutschen kommunalen Erhaltungs- oder Gestaltungssatzung nahekommt.

Ein wesentlicher Unterschied zumindest zur Situation in den deutschen Ländern ist, dass in England die zahlreichen Interessens- und Lobbygruppen als Experten geschätzt, staatlich gefördert und in Verwaltungsverfahren konsultiert werden, diese zudem ein gesellschaftspolitisch völlig unbestrittenes, daher umso verantwortungsvoller eingesetztes Verbandsklagerecht besitzen sowie Vorleistungen im Rahmen der Denkmalerkenntnis und Inventarisierung erbringen. Die Bürger als Betroffene werden zudem öffentlich über Verwaltungsverfahren informiert und haben die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die „Leitlinien zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden“ von CEN/TC 346 „Erhaltung des kulturellen Erbes“

3

Denkmal Europa.
Entdecke deine Geschichte
vor der Haustür.

© Vereinigung der Landesdenkmalpfleger der Bundesrepublik
Deutschland.
Foto: Anke M. Leitzgen



wären dessen unbeschadet angesichts der im Vergleich zu Deutschland dann verschwindend geringen Zahl von Baudenkmalern dennoch völlig fehl gegangen, sie mussten auf die historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäude erstreckt werden.

Zum Abschluss sei der ehemalige Bayerische Kultusminister und DNK-Präsident Hans Maier zitiert: „Wir haben dafür zu sorgen, dass das Einzigartige und Besondere, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen ist, das Bayern aus vielen Ländern Europas heraushebt und was ohnehin in seinem Bestand ... erheblich geschmälert worden ist, dass also dieser Anteil am europäischen Kulturerbe nicht in einer oder zwei Generationen vom Erdboden verschwindet“.⁴

Lassen Sie uns in der Cultural Heritage Community Europas zusammenwirken und zusammenarbeiten, unser weltweit beachtetes Knowhow einbringen, sodass das grundsätzlich ebenso wunderbare politische Ziel des unbegrenzten Binnenmarktes erreicht werden kann, ohne auch nur ein Objekt unseres baulichen oder archäologischen kulturellen Erbes zu gefährden. Dies geht nur mit Ihnen, aber bei einem funktionierenden Gemeinsamen Europäischen Binnenmarkt eben

auch nur mit (Europäischen) Normen. Auch bei der Energieeffizienz historisch, architektonisch oder kulturell wertvoller baulicher Anlagen durfte und konnte die besondere Fachkompetenz der europäischen Denkmalpfleger aktiv eingebracht und verwertet werden, DADURCH kam eine in ganz Europa weit über den mengenmäßig kleinen Bereich der gesetzlich geschützten Bauten für den gesamten historisch wertvollen Baubestand anwendbare, „gute Norm“ heraus.

¹ Wolfgang Karl Göhner "Europäisches Normierungswesen im Kontext mit der Charta von Venedig und internationalen Grundsatzpapieren", Vortrag vom 3. Oktober 2014 auf der Jahrestagung 2014 „50 Jahre Charta von Venedig – Geschichte, Rezeption, Perspektiven“ des Arbeitskreises Theorie und Lehre der Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit dem Bundesdenkmalamt der Republik Österreich (BDA), den Nationalkomitees von ICOMOS der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie dem Österreichischen Museum für Angewandte Kunst vom 1. bis 4. Oktober 2014 im Vortragssaal des Österreichischen Museums für angewandte Kunst / Gegenwartskunst (MAK), Weiskirchner Straße 3, 1010 Wien

² EN 16883 "Guidelines for improving the energy performance of historic buildings"

³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, «Die besonders erhaltenswerte Bausubstanz in der integrierten Stadtentwicklung. Erkennen – Erfassen – Entwicklung steuern», Berlin, August 2014, S. 7, Ernst-Rainer Hönes, «Ausnahmen für Baudenkmalier oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz nach § 24 Abs. 1 EnEV», in; Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht, UPR, 2016, 11-22

⁴ Maier Staatsminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. (mult.) Hans, (zweiter) Präsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; 1975-1985), in: Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtages 7/67 vom 6. Juni 1973, 3524 f., https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP07/Protokolle/07%20Wahlperiode%20Kopie/07%20WP%20Plenum%20LT%20Kopie/067%20PL%20060673%20ges%20endg%20Kopie.pdf

IMPRESSUM

ISBN 978-3-200-05697-8

Herausgeber:

Internationales Städteforum in Graz
Hauptplatz 3
8010 Graz
Tel.: 0043/316/82 53 95
office@staedteforum.at
www.staedteforum.at

Redaktion:

Arch. Dipl.-Ing. Hansjörg Luser
Mag.^a Gertraud Stempel-Ledl
Dr.ⁱⁿ Karin Enzinger

Mitarbeit:

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sigrid Verhovsek
Mag.^a Isabel Egartner, BSc.

Grafische Gestaltung:

achtzigzehn – Agentur für Marketing
und Vertrieb GmbH

Titelbild:

Dipl.-Ing. Andreas Ledl

Das Copyright für die Texte liegt bei den Autoren und Autorinnen. Das Copyright für die Abbildungen liegt bei den genannten Inhabern und Inhaberinnen der Bildrechte.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Buch oder Teile daraus auf fototechnischem oder elektronischem Weg zu vervielfältigen.

Weitere Informationen zum Herausgeber unter:
www.staedteforum.at

Mit Unterstützung durch:

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

